

# GELÄNDEREGLEMENT

## A. ZUTRITT

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

Krankheiten Personen, die unter ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen bis zur vollständigen Heilung das Gelände nicht besuchen.

#### Artikel 2

Haustiere Haustiere aller Art, auch solche die in Käfigen gehalten werden, sind auf dem vereinseigenen Gelände nicht zugelassen (auch nicht im parkierten Auto).

#### Artikel 3

Zutrittsaufsicht Der Vorstand kann die Zutrittsaufsicht geeigneten Mitgliedern übertragen.

#### Artikel 4

Datenschutz Die Namen der Vereinsmitglieder und der Geländebenutzer dürfen Aussenstehenden nicht bekanntgegeben werden.

## II. Mitglieder

#### Artikel 5

Ausweis Der Mitgliederausweis berechtigt zum uneingeschränkten Aufenthalt auf dem Gelände. Auf Verlangen der Zutrittskontrolle oder eines Vorstandsmitgliedes ist der Ausweis vorzuzeigen. Der Ausweis ist nur mit aufgeklebter Dachverband-Marke des laufenden Jahres gültig.

#### Artikel 6

Kinder Kinder von Mitgliedern haben bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr unbeschränkten Zutritt zum Gelände und zu den Veranstaltungen des Vereins. Mit Erreichen des zurückgelegten 18. Altersjahrs haben sie sich in der Regel um die Mitgliedschaft zu bewerben. In Ausnahmefällen und insbesondere wenn Jugendliche noch in der Ausbildung stehen, kann auf ein begründetes, schriftliches Gesuch hin der Vorstand eine definitive Mitgliedschaft bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr aussetzen. Jugendliche die noch nicht Vollmitglied sind haben kein Stimmrecht und sind von der Arbeitspflicht entbunden. Eine freiwillige Mithilfe auf dem Gelände ist jedoch erwünscht.

### III. Mitgliedern nahestehende Personen

#### Artikel 7

- Verwandte Verwandte, Verlobte, Freunde und Freundinnen von Mitgliedern können das Gelände unter folgenden Bedingungen ohne Erwerb der Mitgliedschaft besuchen:
- Das Mitglied hat die Gäste zu begleiten und sie in die Gästeliste einzutragen.
  - Es trägt für die Gäste die Verantwortung.
  - Die Gäste entrichten die für sie festgelegten Gebühren.
  - Nach drei Besuchen sollten sie sich für die Mitgliedschaft entscheiden, andernfalls sind weitere Geländebesuche nicht mehr zulässig.
  - In Härtefällen oder bei Vorliegen besonderer Umstände, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.
  - Ausgetretene Mitglieder dürfen das Gelände ein Mal pro Jahr zu den im Gebührenreglement festgelegten Kosten besuchen.
- Minderjährige Minderjährige Gäste benötigen zuhanden des Vorstandes eine schriftliche Erklärung der Eltern, mit welcher diese bestätigen, dass:
- sie wissen, das NASPO ein Naturisten-Verein ist.
  - sie dem Kind den Besuch des Geländes in Begleitung des Mitgliedes (Name und Adresse) erlauben. Das erwähnte Mitglied trägt die volle Verantwortung für den minderjährigen Gast. Minderjährige Gäste haben keine Gebühren zu entrichten.
- Freunde Freunde und Freundinnen Jugendlicher gemäss Artikel 6, können das Gelände unter folgenden Bedingungen ohne Erwerb der Mitgliedschaft besuchen:
- Für den Freund resp. die Freundin kann eine FreundIn-Saisonkarte gelöst werden. Sie ist jeweils für die laufende Saison gültig. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Bei einer vorzeitigen Rückgabe der FreundIn-Saisonkarte gibt es keine Rückerstattung.
  - Die Saisonkarte berechtigt zum unbeschränkten Zutritt zum Gelände, jedoch nur in Begleitung der betreffenden Jugendlichen resp. deren Eltern.
  - Jugendliche resp. deren Eltern sind verantwortlich, dass die Statuten und deren Reglemente von den Freunden und Freundinnen eingehalten werden.
  - Der Preis der FreundIn-Saisonkarte wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- Freunde und Freundinnen müssen sich nach Ablauf von:
- 2 Seasons für bis 25-jährige.
  - 1 Saison für 25 – 30-jährige.
- entscheiden ob sie Föhrlimitglied werden wollen.

Für den Erwerb einer FreundIn-Saisonkarte ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Dieses ist mit einem Passfoto, den Personalien des Mitgliedes und denjenigen des Freundes resp. der Freundin zu ergänzen.

#### **IV. Mitglieder anderer Naturisten-Vereine**

##### **Artikel 8**

Andere Vereine Mitglieder anderer Naturisten-Vereine können das Gelände an Wochenenden besuchen. Der Besuch unter der Woche bedarf einer Voranmeldung.

##### **Artikel 9**

CH-Besucher Besucher, die in der Schweiz wohnen, haben sich über die Zugehörigkeit zu einem schweizerischen Naturisten-Verein auszuweisen. Der Ausweis muss für das laufende Jahr gültig sein.

Ausländer Ausländische Besucher müssen einen gültigen Dachverband-Ausweis besitzen.

Jugendgruppen Bei geführten Jugendgruppen haben sich nur die Betreuer auszuweisen. Sie tragen die Verantwortung für die Mitglieder der Gruppe.

#### **V. Übrige Gäste**

##### **Artikel 10**

Nicht-Naturisten Personen, die keiner der in Artikel 7-9 erwähnten Gruppen angehören, haben - ausgenommen am Weltnaturisten-Wochenende und an den vom Vorstand festgelegten Besuchstagen - keinen Zutritt zum Gelände.

#### **B. AUFENTHALT AUF DEM GELÄNDE**

##### **I. Allgemeines**

##### **Artikel 11**

Erholung Der Aufenthalt auf dem Gelände soll allen Mitgliedern und Gästen Erholung und Entspannung bringen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn sich alle Besucher an die festgelegte Ordnung halten. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

##### **Artikel 12**

Benehmen Mitglieder und Gäste haben sich anständig zu benehmen. Zärtlichkeiten sind untersagt. Das Gelände darf nur in korrekter Bekleidung verlassen werden.

### Artikel 13

Foto, Film, Video Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Vorstandes gestattet. Eine Bewilligung ist mit den folgenden Auflagen verbunden:

- Den zu Aufnahmen Berechtigten wird eine Plakette abgegeben, die sichtbar zu tragen ist.
- Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die damit einverstanden sind.
- Auf Verlangen des Vorstands sind ihm die Aufnahmen zu zeigen resp. Vorzuführen.
- Die Aufnahmen dürfen weder kommerziell ausgewertet noch an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur für den persönlichen Eigengebrauch verwendet werden.
- Der Vorstand kann jederzeit und ohne Begründung weitere Auflagen verfügen.

### Artikel 14

Musikinstrumente Das Spielen von Musikinstrumenten bedarf der Bewilligung durch ein Vorstandsmitglied. Ausgenommen davon sind besondere vom Verein organisierte Anlässe.

Radio/TV Mechanische und elektronische Musikapparate wie Radio, Fernsehapparate, usw. dürfen nur mit Kopfhörern und ohne Lärmeinwirkung auf andere Personen benützt werden. In den Wohnwagen dürfen derartige Geräte ohne Kopfhörer benützt werden, sofern die Nachbarn nicht gestört werden.

Lärm allgemein Übermässiger Lärm aller Art ist in den Ruhe- und Erholungszonen zu vermeiden.

### Artikel 15

Spiel und Sport Spiel und Sport darf nur im unmittelbaren Bereich der Sportanlagen, des Kinderspielplatzes und des Schwimmbades betrieben werden.

### Artikel 16

Grillgeräte Die Benützung privater Grillapparate aller Art ist nur bei den Geländegrillanlagen und auf dem Wohnwagenplatz gestattet.

### Artikel 17

Rauchen Das Rauchen auf dem Gelände ist – ausser in einer bezeichneten Zone - untersagt.

### Artikel 18

Massieren usw. Tätigkeiten wie Massieren, Haarschneiden, Pediküre und ähnliches sind nicht gestattet.

## Artikel 19

Verkaufsstände Das Führen privater Verkaufsstände und das Verkaufen von Waren aller Art (Getränke, Früchte, Gebäck, usw.) ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen, z.B. anlässlich der Veranstaltung einer Sportsektion, kann der Vorstand ohne jedes Präjudiz eine befristete Bewilligung erteilen.

## II. PARKPLATZ

### Artikel 20

Parkdienst Auf dem Parkplatz ist platzsparend zu parkieren. Falls ein Parkdienst eingerichtet ist, ist den Anordnungen der Parkwächter Folge zu leisten.

Vorstandsplätze Für die Mitglieder des Vorstandes sind die entsprechenden Anzahl Parkplätze reserviert und ausgeschildert.

Parkordnung Autos, Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und Fahrzeuge aller Art sind auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen. Nötigenfalls kann der Vorstand Spezialfahrzeugen, wie z.B. Motorhomes, usw. spezielle Parkplätze zuweisen.

### Artikel 21

Servicearbeiten Auf den Parkplätzen sind Unterhalts-, Service- und Montagearbeiten an Fahrzeugen untersagt.

Wagenwäsche Autos, Wohnwagen und Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz gewaschen werden.

Waschtage Fahrzeuge dürfen nur an Werktagen gewaschen werden. Bei Überbelegung des Parkplatzes, bei Veranstaltungen und beim vorliegen besonderer Situationen, kann der Vorstand das Wagenwaschen verbieten.

### III. SCHWIMMBAD

#### Artikel 22

##### Benützung

Für die Schwimmbadbenützung gelten folgende Bestimmungen:

- Die Benützung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Schwimmbad ist nur für Schwimmer, es wird nicht beaufsichtigt.
- Kinder sind durch die Eltern zu beaufsichtigen, die Eltern haften vollumfänglich für die Kinder.
- Nichtschwimmer und Benützer von Schwimmhilfen -Kinder und Erwachsene- dürfen das Schwimmbad nur unter Aufsicht einer des Schwimmens kundiger, erwachsenen Person benützen.
- Unbeaufsichtigte, nicht schwimmkundige Benützer können vom Vorstand aus dem Bad gewiesen werden.
- NASPO lehnt jede Haftung für Schäden aus der Benützung des Schwimmbades ab.
- Vor dem Baden muss geduscht werden.
- Esswaren, Schleckzeug, Kaugummi, etc. dürfen nicht ins Schwimmbad mitgenommen werden.
- Ballspiele sind nur bei schwacher Besetzung und mit der notwendigen Rücksichtnahme erlaubt.
- Für sportliche Veranstaltungen können Teile des Schwimmbades oder das ganze Schwimmbad reserviert werden. Der Vorstand bestimmt Art und Dauer der Belegung.
- Das Schwimmbad kann vom Vorstand mit Absperrleinen in Schwimm- und Spielzonen unterteilt werden.
- Die Benützung von Spielgeräten aller Art (Luftmatratzen, Schwimmtiere und -matten, usw.) können vom Vorstand bei starker Belegung eingeschränkt oder temporär verboten werden.
- Das seitliche Hineinspringen ist zu unterlassen, ausgenommen während besonderer Anlässe oder wenn eine Aufsichtsperson sicherstellt, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
- Der gesamte Schwimmbadbereich ist Aktivzone; er ist kein Platz für Ruhe- und Erholungsuchende.
- Ein 3.00 m breiter Streifen entlang dem Schwimmbad darf nicht als Liegefläche benutzt werden.
- Der Gebrauch von Geräten, mit denen Fotoaufnahmen gemacht werden können (Fotoapparate, Handys, Smartphones, Tablets, etc.) ist im Schwimmbadbereich verboten.
- Weitere Punkte sind in der Badeordnung geregelt (beim Schwimmbad angeschlagen)

## IV. SPORTANLAGEN

### Artikel 23

Benützerrecht	Alle Mitglieder und Gäste haben das gleiche Recht auf Benützung der Spiel- und Sportanlagen.
Platzangebot	Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, sind die Anlagen nach einer angemessenen Zeit für andere Spieler freizugeben.
Veranstaltungen	Für sportliche Veranstaltungen kann der Vorstand Anlagen für den Allgemeingebrauch sperren.
Haftung	Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko; NASPO lehnt jede Haftung für Schäden aus der Benützung der Sportanlagen ausdrücklich ab.

## V. Aufenthaltsräume

### Artikel 24

Schlafräum	<p>Wer in der Schlafbaracke übernachtet, hat folgende Bestimmungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Schlafräum darf nicht als Aufenthaltsraum benützt werden.</li><li>• Im Schlafräum dürfen weder Lebensmittel noch Arbeitskleider deponiert werden.</li><li>• Nach der Benützung des Schlafraums sind die verwendeten Decken im Freien zu schütteln und zusammenzulegen.</li><li>• Bei nässenden Kindern sind entsprechende Massnahmen zu treffen.</li><li>• Liegeflächen und Decken dürfen nur mit sauberen Trainings- oder Schlafanzügen benützt werden.</li><li>• Die Ruhe der Mitbenützer ist zu beachten. Auf bereits schlafende Personen, insbesondere Kinder ist Rücksicht zu nehmen.</li><li>• Es ist für genügend Lüftung zu sorgen.</li></ul>
------------	---

### Artikel 25

Küchen	<p>Die Küchen sind – mit Ausnahme der Kioskküche - allen Mitgliedern zugänglich. Für die Benützung sind folgende Bestimmungen einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschirr, Pfannen, Besteck, etc. sind nach Gebrauch sofort abzuwaschen und an ihren Platz zu versorgen.</li><li>• Die Küchen sind sauber zu halten.</li><li>• Das Benützen der vereinseigenen Kühlschränke ist auf die Zeit des Geländeaufenthalts zu beschränken.</li><li>• Allgemeine Räume und Behältnisse, wie Kühlschränke, Vorratskästen, usw. sowie der Keller sind spätestens auf Saisonende vollständig zu räumen.</li></ul>
--------	--

## **C. Haftungen**

### **Artikel 26**

Vereinshaftung	Der Verein haftet nur für Schäden, die durch Mängel an Gebäuden und Anlagen verursacht werden (Werkhaftung nach Art.58 OR).
Ausschluss	Der Verein haftet weder für die Beaufsichtigung von Kindern, diese obliegt ausschliesslich den erwachsenen Begleitern, noch haftet er für die Benützung des Schwimmbades und der Sportanlagen. Keine Haftung des Vereins besteht für die Beschädigung und den Verlust von Besuchern gehörenden Gegenständen.
Feuer/Diebstahl	Gegenstände, die sich in den gemieteten, verschlossenen Kästen befinden, sind gegen Feuer und Einbruchdiebstahl versichert.
Unfall	Mitglieder, die im Rahmen des Arbeitsdienstes verunfallen sind gegen Unfall versichert.
Privathaftung	Für mutwillige Beschädigungen am Vereinseigentum haftet der Verursacher. Die Schäden werden zu seinen Lasten behoben.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27**

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 25. April 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.
---------------	--

8610 Uster, 1. Mai 2014

VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH

Der Präsident

Fredi Krause

Der Aktuar

Roger Andres